

PLURILATERALE E-COMMERCE VERHANDLUNGEN UNTER DEM DACH DER WTO

Positionspapier des Verbraucherzentrale Bundesverbandes (vzbv)

14. Januar 2020

Impressum

*Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.*

*Team
Büro Brüssel*

*Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin*

Buero-bruessel@vzbv.de

INHALT

I. ZUSAMMENFASSUNG	3
II. VERBRAUCHERVERTRAUEN IN INTERNATIONALE MÄRKTE STÄRKEN	5
1. Verbraucherschutz im globalen Onlinehandel stärken	5
2. Zollfreiheit im digitalen Handel	7
3. Telekommunikation	7
4. Schutz vor unerwünschter Kommunikation	8
III. ROTE LINIEN BEACHTEN	9
1. Datenschutzstandards aufrechterhalten.....	9
2. Algorithmenregulierung ermöglichen	9
3. Netzneutralität sichern	10
4. Kein Forum für Cybersicherheit schaffen	11
IV. TRANSPARENT VERHANDELN	12

I. ZUSAMMENFASSUNG

Derzeit verhandeln 82 Staaten¹ unter dem Dach der Welthandelsorganisation (WTO) über ein Abkommen, das Regeln für den globalen e-Commerce schaffen soll. Mit e-Commerce ist hier allerdings – anders als der Name vermuten lässt – nicht nur der klassische Onlinehandel gemeint, sondern es wird auch über die Zollfreiheit elektronischer Übertragungen sowie über sektorale Fragen wie etwa Telekommunikation, Datentransfers und Cybersicherheit verhandelt. Die Europäische Union (EU) ist Teil dieser Verhandlungen und hat bislang zwei Textvorschläge vorgelegt.²

Verbraucher profitieren grundsätzlich vom freien Handel und offenen Märkten, wenn verbraucherpolitische Standards beachtet werden und die demokratische Regelsetzung nicht behindert wird. Gerade im Bereich des Onlinehandels ist es aus Sicht des Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) dringend notwendig, die internationale Zusammenarbeit zu stärken, um Verbraucherschutz auch im grenzüberschreitenden, globalen Handel zu gewährleisten. Ein WTO e-Commerce Abkommen, das Verbraucherinteressen zentral beinhaltet, wäre ein wichtiger Schritt, um das Vertrauen von Verbraucherinnen und Verbrauchern³ in den globalen Markt und in internationale Wertschöpfungsketten zu stärken.

Die Digitalisierung ermöglicht Verbrauchern Akteur im globalen Markt zu sein und mit ein paar Klicks weltweit einzukaufen. So haben im Jahr 2018 15,6 Prozent der europäischen Verbraucher bei Händlern außerhalb der EU eingekauft. Auf (Dienst-)Reisen nutzen Verbraucher ihr Smartphone und mobiles Internet; viele Verbraucher vertrauen darauf, dass ihre Daten auch beim Einkauf bei ausländischen Anbietern sicher sind. Doch diese Globalisierung des Verbraucheralltags geschieht nicht ohne Probleme: Im Frühwarnnetzwerk der Verbraucherzentralen⁴ häufen sich Beschwerden zu Onlineplattformen, die Produkte direkt von Händlern aus Fernost versenden; die Kosten für Telekommunikation sind enorm, wenn Verbraucher außerhalb der EU unterwegs sind; und Onlinebetrüger sitzen oftmals außerhalb der EU, um deren strenge Regeln zu unerwünschter Kommunikation zu umgehen.

Die Wahrnehmung dieser Probleme wird von Verbraucherorganisationen weltweit geteilt. Aus diesem Grund hat „Consumers International“, weltweiter Dachverband von Verbraucherorganisationen, ebenfalls eine Checkliste zu den WTO Verhandlungen erstellt.⁵

¹ Stand Januar 2020

² Textvorschlag der EU-Kommission vom [26. April 2019](#) sowie vom [15. Oktober 2019](#).

³ Die im weiteren Text gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf Personen aller Geschlechter. Wir bitten um Verständnis für den weitgehenden Verzicht auf Mehrfachbezeichnungen zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Textes.

⁴ Das Frühwarnnetzwerk ist eine Marktbeobachtung aus Verbrauchersicht: Der Verbraucherzentrale Bundesverband hat ein Frühwarnsystem aufgebaut, das Verbraucher schneller und besser schützt. Experten analysieren dazu von Verbrauchern gemeldete Fälle und können so strukturelle Probleme in spezifischen Märkten erkennen und bekämpfen.

⁵ Consumers International (2018): [The Consumer Checklist for an international e-Commerce Deal](#)

Die Kernforderungen des vzbv auf einen Blick:

- ...❖ Verankerung einer horizontalen Verpflichtung zum Verbraucherschutz im Abkommen bzw. den jeweiligen nationalen „schedules“ zu den relevanten Feldern.
- ...❖ Festschreibung einer engeren, freiwilligen Kooperation zwischen den Verbraucherschutzbehörden der Verhandlungspartner, insbesondere zur Produktsicherheit.
- ...❖ Konkrete Verbesserungen in der grenzüberschreitenden Telekommunikation, etwa beim Roaming und der Information über Kosten.
- ...❖ Einführung und Durchsetzung von Regeln gegen unerwünschte Anrufe oder Emails.
- ...❖ Uneingeschränkte Sicherung des Grundrechts auf Schutz der Privatsphäre und Datenschutz. Ist es nicht möglich, hierzu eine Einigung zu finden, sollte die EU keine Verpflichtungen eingehen.
- ...❖ Eingehen von Verpflichtungen im Bereich Source Code / Algorithmenregulierung nur, wenn einwandfrei sichergestellt werden kann, dass die europäische Regulierungshoheit in diesem Bereich nicht angegriffen werden kann.
- ...❖ Absicherung des offenen, gleichberechtigten und neutralen Zugangs zum Internet.
- ...❖ Die WTO e-Commerce Verhandlungen sind kein adäquates Forum, um über Fragen von Cybersicherheit zu verhandeln.
- ...❖ Veröffentlichung von konsolidierten Textentwürfen.
- ...❖ Ausrichtung von regelmäßigen Informations- und Austauschformaten mit zivilgesellschaftlichen Akteuren.
- ...❖ Veranstaltung regelmäßiger handelspolitischer Verbraucherdialoge zwischen dem WTO Generalsekretariat, den WTO-Mitgliedern und Verbraucherorganisationen.

II. VERBRAUCHERVERTRAUEN IN INTERNATIONALE MÄRKTE STÄRKEN

Es ist dringend an der Zeit, dass Handelsabkommen die Position von Verbrauchern im globalen Markt stärken. Die WTO e-Commerce Verhandlungen müssen nicht nur dazu genutzt werden, um Handelsbarrieren zwischen Unternehmen abzubauen, sondern auch um Lücken im Verbraucherschutz, also im Handel zwischen Unternehmen und Verbrauchern zu schließen. Verbraucher sollten konkrete Vorteile durch internationale Handelsabkommen haben. Das stärkt ihr Vertrauen in den globalen Markt.

1. VERBRAUCHERSCHUTZ IM GLOBALEN ONLINEHANDEL STÄRKEN

Mit wenigen Klicks können Verbraucher heute weltweit einkaufen. Im Jahr 2018 haben 15,6 Prozent der europäischen Verbraucher bei Händlern außerhalb der EU eingekauft. Ein seit Jahren steigender Trend.⁶ In diesem Zusammenhang sind allein die Direktimporte von China nach Deutschland zwischen 2016 und 2017 von 40 auf 100 Millionen Pakete gestiegen.⁷ Internationale Plattformen, die Verbraucher mit Produzenten und Händlern in der ganzen Welt zusammenbringen, sind wichtige Treiber dieses Phänomens.

Diese „Globalisierung“ des Business-to-Consumer Handels (B2C) hat auf der einen Seite konkrete Vorteile für Verbraucher: Sie können Produkte kaufen, die es in ihrem Land nicht gibt, oder sie können ein besonders günstiges Produkt erstehen. Doch leider ist diese Internationalisierung nicht nur eine Erfolgsgeschichte. Denn eine Reihe von Verbraucherrechten werden nicht gewahrt, wenn Verbraucher grenzüberschreitend einkaufen:⁸

- ❖ **Unklare Informationen:** Verbraucher wissen oftmals nicht, dass sie beim Kauf über eine Onlineplattform einen Kaufvertrag mit einem ausländischen Händler oder Hersteller eingehen. Eine Umfrage des „Marktwächter Digitale Welt“ aus dem Jahr 2018 zeigt, dass die Hälfte der befragten Verbraucher, die Kleider aus Asien gekauft hatten, nicht wussten, dass ihr Vertragspartner in Fernost sitzt.⁹
- ❖ **Schlechte Produktqualität:** Das Produkt sah online vielleicht vielversprechend aus, geliefert wird aber minderwertige Qualität oder sogar ein gefährliches elektronisches Produkt. Die britische Verbraucherorganisation „Which?“ hat eine Reihe von Gütern, die über Onlineplattformen direkt importiert wurden, unter die Lupe genommen und berichtet von teils gravierenden Sicherheitsmängeln.¹⁰
- ❖ **Lieferzeit und -kosten:** Lange Lieferzeiten sind nachvollziehbar, wenn in den USA oder China bestellt wird, sie werden aber häufig nicht korrekt angegeben. Auch müssen Verbraucher – je nach Warenwert – zusätzlich Importsteuern und Zoll zahlen ohne darauf hingewiesen zu werden. Aufgrund der langen Lieferzeiten berichten

⁶ Europäische Kommission (2019): [Consumer Scoreboard 2019](#).

⁷ Bundesrat (2019): Drucksache 345/19

⁸ Siehe auch: vzbv / BEUC (2017): [The challenge of protecting EU consumers in global online markets](#).

⁹ Marktwächter (2018): [Billig-Kleidung aus Asien: Marktwächter raten zur Vorsicht beim Online-Shopping](#).

¹⁰ Which? (2019): [Dangerous Toys and Killer Car Seats Listed for Sale](#).

Verbraucher ebenfalls über Inkassoforderungen, auch wenn das Produkt noch nicht beim Verbraucher angekommen ist.¹¹

❖ **Komplikationen bei Rücksendung und Widerruf:** Der Versuch, ein mangelhaftes Produkt bei einem ausländischen Händler zu reklamieren, kann kompliziert und kostspielig sein.

Aufgrund dieser vielfältigen Verbraucherprobleme beim Einkauf im internationalen Markt sollten Fragen des Verbraucherschutzes im Rahmen der WTO e-Commerce Verhandlungen direkt angegangen werden. Die Verhandlungspartner sollten eine horizontale Verpflichtung eingehen, die vorsieht, dass die Staaten jeweils Maßnahmen zum Verbraucherschutz treffen. Diese müssen überprüfbar und rechtlich durchsetzbar gestaltet sein. Eine solche Verpflichtung sollte die folgenden Themenbereiche umfassen:¹²

- Schutz vor betrügerischen und irreführenden Geschäftspraktiken;
- Grundlegende Produktinformationen, damit Verbraucher eine informierte Entscheidung treffen können. Dies umfasst Informationen zum Produkt und zum Anbieter, zu Sitz und Kontaktdaten des Anbieters, zum Gesamtpreis des Produktes sowie zum jeweils anwendbaren Recht;
- Sicherheit im Zahlungsverkehr;
- Zugang zu Mechanismen der Streitschlichtung und Entschädigung;
- Ausreichende Finanzierung von Organisationen zur Durchsetzung von Verbraucherrecht und zur Kooperation mit internationalen Verbraucherschutzbehörden.

Entsprechende Verpflichtungen sind bereits in internationalen Referenzdokumenten, wie etwa den „United Nations Guidelines for Consumer Protection“, oder den „Guidelines for Consumer Protection“ der OECD enthalten.¹³

Der **Textvorschlag der EU** zum Verbraucherschutz (Art. 2.3) ist in diesem Kontext zu begrüßen, er ist jedoch noch ausbaufähig. Auch andere Staaten, wie etwa Kanada oder Neuseeland, haben Vorschläge zu Regeln für Verbraucherschutz und Vertrauen in der digitalen Welt vorgelegt. Es ist begrüßenswert, dass die Europäische Kommission den Schutz vor irreführenden und betrügerischen Geschäftsmethoden im Onlinehandel festschreiben will. Bedauerlich ist jedoch, dass weitere Anforderungen sehr vage („should consider“) gehalten sind. Der Vorschlag Neuseelands¹⁴ ist hier weitaus detaillierter.

DER VZBV FORDERT

Die Verankerung einer horizontalen Verpflichtung zum Verbraucherschutz im e-Commerce Abkommen bzw. den jeweiligen nationalen „schedules“ zu den relevanten Feldern.

¹¹ Marktwächter (2018): [Billig bestellt und teuer bezahlt](#).

¹² Ein ähnlich detaillierter Vorschlag zu Verbraucherinteressen in Handelsabkommen wurde etwa von der EU in den Verhandlungen mit Australien und Neuseeland vorgelegt.

¹³ [UN Guidelines](#), [OECD Guidelines](#)

¹⁴ Neuseeland (2019): [Possible Consumer Protection Text](#).

Neben der Verankerung von konkreten Regeln zum Verbraucherschutz muss auch die Kooperation zwischen Regulierungs- und Verbraucherschutzbehörden und -organisationen durch ein e-Commerce Abkommen gestärkt werden. Diese freiwillige Zusammenarbeit von Behörden ist besonders im Hinblick auf Fragen der Produktsicherheit von großer Bedeutung, um das Vertrauen von Verbrauchern in den globalen Markt zu stärken.

Die Europäische Union sollte hier Vorreiterin sein, um internationale Kooperation zwischen den relevanten sektoralen Behörden und Einrichtungen in den Bereichen Verbraucherschutz, Produktsicherheit, Marktüberwachung, Wettbewerb, Rechtsdurchsetzung sowie Streitschlichtung zu intensivieren. Die Vereinten Nationen, ICPEN¹⁵ sowie die OECD sind hier wichtige Foren der Zusammenarbeit. Hierzu gehört auch eine engere Zusammenarbeit im Hinblick auf Schnellwarnsysteme zum Austausch über gefährliche Produkte, wie etwa im Rahmen des OECD „Global Recalls“-Portal oder des RAPEX-System der EU.

Der **Textvorschlag der EU** (Art. 2.3.3) sollte vor diesem Hintergrund präziser gefasst sein, konkrete Verpflichtungen der Staaten zum Unterhalt und der Stärkung ihrer Verbraucherschutzbehörden und -einrichtungen aufzählen und konkrete Formen der Zusammenarbeit, wie etwa die Stärkung der Produktsicherheit, benennen.

DER VZBV FORDERT

Im WTO e-Commerce Abkommen sollte eine engere, freiwillige Kooperation zwischen den Verbraucherschutzbehörden der Verhandlungspartner, insbesondere beim Thema Produktsicherheit, festgeschrieben werden.

2. ZOLLFREIHEIT IM DIGITALEN HANDEL

Der vzbv unterstützt die Position der Europäischen Union (Art. 2.5) und weiterer Verhandlungspartner, keine Zölle auf elektronische Übertragungen zu erheben. Dies ist zum Vorteil für Verbraucher.

3. TELEKOMMUNIKATION

Verbraucher bewegen sich im globalen Markt und kommunizieren auf Reisen oder wenn sie im Ausland arbeiten über ihr Mobiltelefon. Vor diesem Hintergrund sollten im Hinblick auf Regelungen zur Telekommunikation auch die Interessen der Endkunden berücksichtigt werden. In diesem Hinblick spricht sich der vzbv dafür aus, dass Großhandelspreise sich an den tatsächlichen Kosten orientieren sollen und die Telekommunikationsanbieter verpflichtet werden, diese auch an die Verbraucher im Rahmen der Endkundenpreise weiterzureichen. Darüber hinaus sollte die Förderung von Roamingvereinbarungen bei internationalen Anrufen, SMS und Datennutzung in den Mittelpunkt gestellt werden. Auch sollten Verbraucher transparenter als bisher über die Kosten bei internationalen Anrufen, SMS und Datennutzung informiert werden. Eine Reihe von bilateralen Handelsabkommen zeigen bereits, dass es durchaus möglich ist, erste Schritte in Richtung einer verbraucherfreundlichen, kostengünstigen Telekommunikation zu setzen.¹⁶

¹⁵ Das International Consumer Protection and Enforcement Network.

¹⁶ Siehe etwa EU-Japan Handelsabkommen, EU-Mercosur Assoziationsabkommen.

Vor diesem Hintergrund ist es überaus bedauerlich, dass keiner der beiden **Textvorschläge der EU** zur Telekommunikation auf die Erwartungen und Interessen der Endkunden eingeht. Es ist jedoch zu begrüßen, dass die EU-Kommission Regeln zu wettbewerbspolitischen Schutzmaßnahmen („competitive safeguards“) vorschlägt. Gerade im Telekommunikationssektor können Verbraucher von einem starken Wettbewerb zwischen Anbietern profitieren.

DER VZBV FORDERT

Die WTO e-Commerce Verhandlungen sollten dazu genutzt werden, Verbrauchern konkrete Verbesserungen in der grenzüberschreitenden Telekommunikation zu ermöglichen. Das e-Commerce Abkommen kann hier ein Schrittmacher hin zu einer kostenorientierten Preisgestaltung und zwischenstaatlichen Roamingvereinbarungen sein.

4. SCHUTZ VOR UNERWÜNSCHTER KOMMUNIKATION

Unerwünschte Anrufe oder E-Mails sind ein großes Verbraucherärgernis. Beschwerden deutscher Verbraucher über unerlaubte Telefonanrufe bei der Bundesnetzagentur steigen etwa seit Jahren deutlich an.¹⁷ Ein großer Teil dieser unerwünschten Kommunikation geht auf Anbieter aus dem nicht-europäischen Ausland zurück. Insofern ist der **Textvorschlag der Europäischen Union** (Art. 2.4) zu diesen Themen aus Sicht des vzbv sehr zu begrüßen.

In der Europäischen Union regelt die ePrivacy-Richtlinie den Umgang mit unerwünschter Kommunikation (sogenannte unerbetene Nachrichten). Die Zusendung von Mails ist beispielsweise danach grundsätzlich nur mit Einwilligung des Betroffenen zulässig. Die derzeitige Überarbeitung der ePrivacy-Richtlinie sollte bei den Textvorschlägen der EU-Kommission berücksichtigt werden. So spricht der EU-Textentwurf derzeit von „commercial electronic messages“. Entsprechend der derzeitigen Vorschläge der ePrivacy-Verordnung sollte dies erweitert werden auf „commercial electronic communications“.

Die Möglichkeit eines Rechtsbehelfs im Fall unerwünschter Kommunikation ist ebenfalls sehr zu begrüßen, insbesondere aufgrund der grenzüberschreitenden Natur dieses Problems.

DER VZBV FORDERT

Unerbetene Anrufe oder Emails sind ein weit verbreitetes Verbraucherproblem. Die Einführung und Durchsetzung von entsprechenden Regeln im Rahmen der WTO-Verhandlungen kann das Vertrauen in den elektronischen Geschäftsverkehr stärken.

Die EU-Kommission sollte ihre Vorschläge dahingehend überarbeiten, dass sie mit dem Vorschlag zur überarbeiteten ePrivacy-Verordnung in Einklang stehen. Hierzu gehört die Erweiterung des Begriffs auf „commercial electronic communications“.

¹⁷ Vom Jahr 2016 zum Jahr 2018 haben sich die Beschwerdezahlen mehr als verdoppelt (von 29.298 auf 62.247 Beschwerden). Bundesnetzagentur, Jahresbericht 2018, Seite 67.

III. ROTE LINIEN BEACHTEN

Neben der Tatsache, dass die e-Commerce Verhandlungen die Möglichkeit bieten eine Reihe von konkreten Verbraucherproblemen zu beheben, gibt es auch Bereiche, in denen die EU ihre eigene Regulierungsautorität und Regeln nicht infrage stellen darf. Dies betrifft insbesondere Fragen des Datenschutzes und der Privatsphäre, bei denen die Europäische Union ihre bisherige Position aufrechterhalten muss.

1. DATENSCHUTZSTANDARDS AUFRECHTERHALTEN

Die Europäische Union ist mit dem Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) eine Vorreiterin im Hinblick auf den Schutz der Privatsphäre und der Grundrechte ihrer Bürger. Die DSGVO regelt außerdem abschließend, welche Maßstäbe und Vorgaben für die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Drittstaaten anzulegen sind. Darum sollten in Handelsabkommen keine Regeln zu Datenschutz und Datentransfers enthalten sein, die diese Regelungen aushebeln. Europäische Regeln können aber auch dadurch angegriffen werden, wenn allein auf den Ausnahmetatbestand des Art. XIV GATS Bezug genommen. Dies hat eine Studie der europäischen Verbraucherorganisation BEUC und der digitalpolitischen NGO EDRI demonstriert.¹⁸ Angemessenheitsbeschlüsse der EU-Kommission auf Basis der DSGVO sind hier der sichere Weg, um Datenflüsse grundrechtskonform auszugestalten.

Die EU-Kommission hat im Mai 2018 Vorschläge für eine horizontale Klausel zu Datenflüssen vorgelegt, die diese in Einklang mit den europäischen Regeln zu Datenschutz und Privatsphäre bringen.¹⁹ Aus Verbrauchersicht ist diese Neuformulierung zu begrüßen, um das Grundrecht auf Datenschutz und Privatsphäre zu sichern.²⁰

Der **Textvorschlag der EU** (Art. 2.9) reflektiert den oben dargestellten reformierten Ansatz. Jedoch muss beachtet werden, dass eine Reihe von Staaten, die an den e-Commerce Verhandlungen beteiligt sind, fundamental unterschiedliche Positionen im Vergleich zur EU einnehmen und zum Teil ihrerseits Abkommen beigetreten sind, die weniger strenge Regeln festlegen (etwa das transpazifische CPTPP und das nordamerikanische USMCA). Hier müssen also auch die Nebeneffekte weniger strenger Regeln zwischen Partnerstaaten bedacht werden.

DER VZBV FORDERT

Das Grundrecht auf Schutz der Privatsphäre und des Schutzes personenbezogener Daten muss uneingeschränkt gesichert werden. Ist es nicht möglich, hier eine Einigung im Rahmen der e-Commerce Verhandlungen zu finden, sollte die EU hierzu keine Verpflichtungen eingehen.

2. ALGORITHMENREGULIERUNG ERMÖGLICHEN

In immer mehr Lebensbereichen werden (selbstlernende) algorithmenbasierte Entscheidungssysteme (Algorithmic Decision Making System) eingesetzt, um automatisiert Entscheidungen über Verbraucher zu treffen. Diese Systeme können große Auswirkungen auf Individuen und die Gesellschaft haben, stellen aber oft für Außenstehende eine

¹⁸ Irion, Kristina et al. (2016): [Trade and Privacy: Complicated Bedfellows?](#) Study for BEUC and EDRI.

¹⁹ EU-Kommission (2018): [Horizontal provisions for cross-border data flows and for personal data protection](#).

²⁰ Siehe hierzu auch die [Position](#) von BEUC, EDRI und TACD (2018).

Blackbox dar. Allerdings müssen auch in einer Welt selbstlernender Algorithmen die Einhaltung und Durchsetzung rechtlicher Regelungen sichergestellt sein, um deren Chancen zu nutzen und die Risiken einzudämmen. Solche können etwa hinsichtlich möglicher Diskriminierungen oder Irreführungen von Verbrauchern bestehen. Aus diesem Grund setzt sich der vzbv dafür ein, dass ein staatlich legitimes Kontrollsystem eingerichtet wird. Dieses soll das Ziel haben, die Risiken von relevanten algorithmischen Entscheidungsprozessen zu minimieren. Das Kontrollsystem sollte sich durch Vielschichtigkeit auszeichnen und nicht aus einer einzigen Institution bestehen. Es sollte mehrere Elemente (zum Beispiel Verpflichtungen seitens der Betreiber, Zertifizierungsmöglichkeiten, Aufsichtsbehörden etc.) umfassen, deren Zusammenwirkung eine angemessene Kontrolle sicherstellen kann.

Bislang besteht weder in Deutschland noch in der Europäischen Union ein solches Kontrollsystem, ein Regulierungsbedarf wird jedoch mittlerweile weitestgehend anerkannt.²¹ In diesem Kontext sollten die WTO-Verhandlungen keinesfalls dazu führen, dass ein solcher Regulierungsspielraum eingeschränkt wird, wie es etwa die USA fordern, um Geschäftsgeheimnisse und den Zugang zu Quellcodes zu verhindern.

Der **Textvorschlag der EU** (Art. 2.6) ist in diesem Kontext aus Sicht des vzbv nicht deutlich genug gefasst. Es wird etwa Bezug genommen auf die allgemeine Ausnahmeklausel des GATS (Art. XIV), um die nationale und europäische Regulierungshoheit für künftige Zertifizierungsprozesse zu sichern. Aus Sicht des vzbv sollte von der EU-Kommission geprüft werden, inwieweit dieser Ausnahmetatbestand auch wirklich tragfähig ist, um eine umfassende Algorithmenkontrolle zu ermöglichen. Anstelle auf die bekanntermaßen interpretationsbedürftigen Ausnahmetatbestände des GATS zurückzugreifen, sollte die EU-Kommission deutlich klarstellen, dass eine Algorithmenregulierung zum Ziel der Wahrung europäischer Grundwerte, der Selbstbestimmung eines jeden Einzelnen, der Nichtdiskriminierung und des Verbraucherschutzes nicht unter das Abkommen fällt. Angesichts des politischen Umfelds und möglicherweise betroffener Digitalunternehmen in den USA, aber auch in China, muss diese Formulierung wirklich tragfähig sein.

DER VZBV FORDERT

Verpflichtungen im Bereich Algorithmenregulierung / Quellcode sollten von der Europäischen Union nur dann eingegangen werden, wenn im Rahmen von Ausnahmetatbeständen einwandfrei sichergestellt werden kann, dass die europäische Regulierungshoheit in diesem Bereich nicht durch Handelspartner angegriffen werden kann.

3. NETZNEUTRALITÄT SICHERN

Netzneutralität beschreibt den offenen, gleichberechtigten und neutralen Zugang zu Inhalten und Diensten. Daten sollen gleichberechtigt transportiert werden – unabhängig davon, woher sie stammen und was sie beinhalten. Dies wurde im Jahr 2015 in der EU festgeschrieben.²² Dies darf nicht durch internationale Abkommen gefährdet werden. Grundsätzlich sind Handelsabkommen nicht das adäquate Forum um eine Internet Governance zu schaffen.

²¹ Siehe etwa die [Politischen Leitlinien](#) der Europäischen Kommission.

²² [Verordnung \(EU\) 2015/2120](#)

Der **Textvorschlag der EU** (Art. 2.9) soll die europäischen Regeln zur Netzneutralität absichern. Dies ist zu begrüßen. Es wäre jedoch sinnvoll, den Vorschlag der EU an die Formulierung der europäischen Rechtsetzung anzupassen. In Art. 3.1 der Verordnung (EU) 2015/2120 wird Netzneutralität entsprechend definiert: „Endnutzer haben das Recht, über ihren Internetzugangsdienst, unabhängig vom Standort des Endnutzers oder des Anbieters und unabhängig von Standort, Ursprung oder Bestimmungsort der Informationen, Inhalte, Anwendungen oder Dienste, Informationen und Inhalte abzurufen und zu verbreiten, Anwendungen und Dienste zu nutzen und bereitzustellen und Endgeräte ihrer Wahl zu nutzen.“

DER VZBV FORDERT

Ein WTO e-Commerce Abkommen muss den offenen, gleichberechtigten und neutralen Zugang zum Internet umfassend absichern.

4. KEIN FORUM FÜR CYBERSICHERHEIT SCHAFFEN

Vernetzte Geräte werden immer mehr von Verbrauchern auf der ganzen Welt genutzt, gleichzeitig steigen die Risiken an, die mit diesen Geräten einhergehen. So weisen vernetzte Geräte oftmals gravierende Sicherheitslücken auf oder entsprechen nicht geltenden Regeln des Datenschutzes und der Datensicherheit.²³ Einige Staaten, unter ihnen die USA und Brasilien, haben Vorschläge zu Regelungen über Cybersicherheit vorgelegt. Bisherige Formulierungen zu Cybersicherheit in Abkommen wie dem USMCA zeigen allerdings, dass es hier vor allem darum geht, Regulierung zugunsten von freiwilligen Herstellererklärungen zu schwächen. Ein solcher Ansatz spiegelt nicht die Reichweite und Wichtigkeit dieses Sicherheitsproblems für Verbraucher und die Gesellschaft als Ganzes wider. Darum sollten Regeln zu Cybersicherheit nicht im Rahmen von Handelsabkommen behandelt werden.

Dessen unbenommen wäre eine freiwillige regulatorische Zusammenarbeit zwischen den unterzeichnenden Staaten zu begrüßen, da es sich fraglos um relevante grenzüberschreitende Prozesse mit großer Bedeutung für die Sicherheit von Verbrauchern handelt.

Der vzbv begrüßt, dass im **Textvorschlag der EU** keine Verpflichtungen im Bereich Cybersicherheit vorgeschlagen wird. Die EU muss sich weiterhin in den Verhandlungen dafür einsetzen, dass keine entsprechenden Verpflichtungen eingegangen werden.

DER VZBV FORDERT

Die WTO e-Commerce Verhandlungen sind kein adäquates Forum, um über Fragen der Cybersicherheit zu verhandeln, da sie die Fähigkeit der EU neue Regeln in diesem Bereich zu schaffen, einschränken könnte.

²³ Besonders gravierend ist die Verletzung der Cyber- und Produktsicherheit bei [Kinderspielzeug](#), aber auch im Bereich [Gesundheit](#), was das Marktwächter Projekt des vzbv untersucht hat.

IV. TRANSPARENT VERHANDELN

Verhandlungen über Handelsabkommen betreffen eine Reihe von Themen, die eine direkte Relevanz für Belange des Verbraucherschutzes und des öffentlichen Interesses haben. Darum ist ein übergreifendes Kernanliegen des vzbv in der Außenhandelspolitik, dass die entsprechenden Verhandlungen möglichst transparent geführt werden und zivilgesellschaftliche Akteure die Gelegenheit bekommen, Textvorschläge und Verhandlungsstände zu kommentieren und mit Unterhändlern zu diskutieren.

Dies muss auch für die WTO e-Commerce Verhandlungen gelten, wo die Textvorschläge der nationalen Delegationen ebenso wie konsolidierte Textvorschläge veröffentlicht werden sollten. Vor diesem Hintergrund unterstützt der vzbv die Vorschläge der neuseeländischen und kanadischen Delegation konsolidierte Texte der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.²⁴

DER VZBV FORDERT

Konsolidierte Textentwürfe müssen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Das WTO Generalsekretariat und die Europäische Kommission sollten regelmäßige Informations- und Austauschformate mit zivilgesellschaftlichen Akteuren zu den Verhandlungen veranstalten.

Handelspolitische Verbraucherdialoge sollten regelmäßig zwischen dem WTO Generalsekretariat und den WTO-Mitgliedern gemeinsam mit Verbraucherorganisationen stattfinden.²⁵ Diese sollten so zugänglich wie möglich gestaltet werden.

²⁴ [Communication](#) from New Zealand and Canada (2019): Transparency in WTO negotiations and application to the JSI e-Commerce negotiation.

²⁵ Ein erster WTO Dialog mit Verbraucherorganisationen fand im [Mai 2019](#) statt.